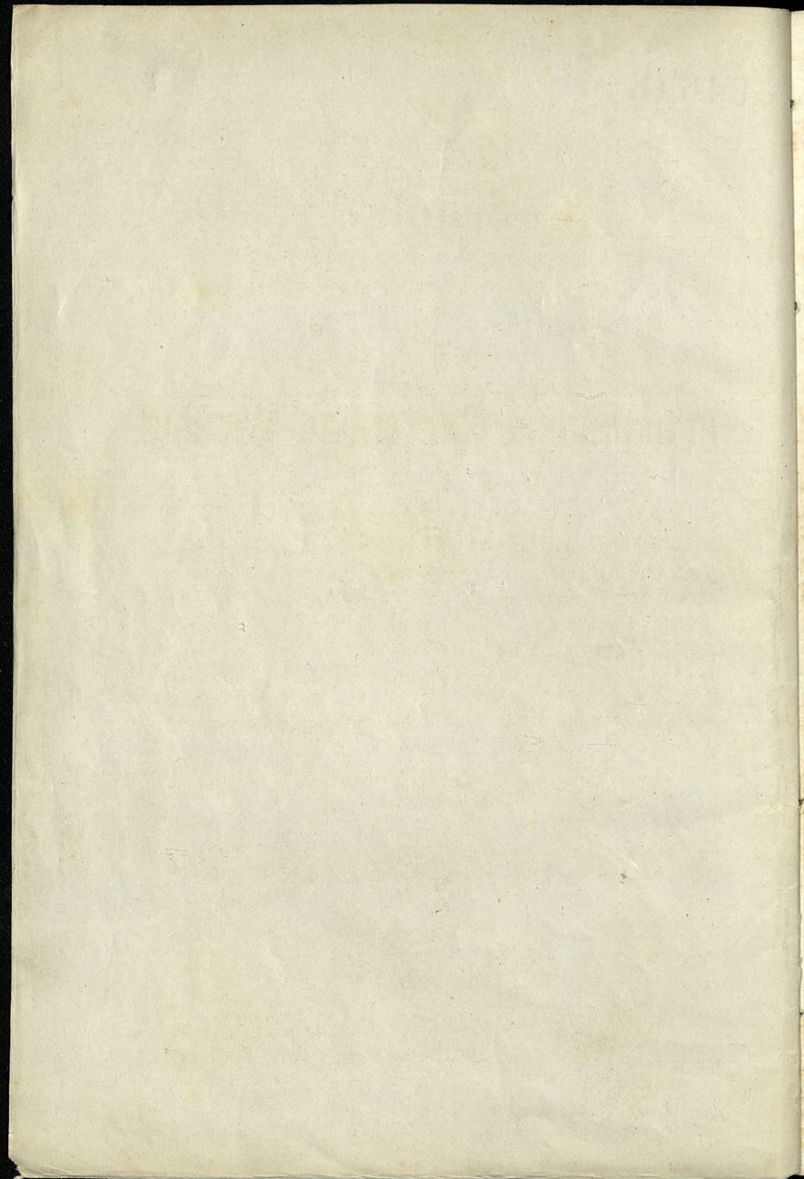


104643

2

0

20



Statuten

des

krainischen Gartenbau-Vereins

in Laibach.

Verlag des Vereins.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

1869.

104643

Statuten

des

Kraeinischen Gartenbau-Vereins

in Leibsch.

104643



M 58/1951

Verlag des Vereins.

Druck von K. v. Klotzsch & P. v. Bannert.

1883

Zweck und Wirkungskreis, Sitz und Name des Vereins.

§ 1.

Der krainische Gartenbau-Verein in Laibach ist ein Verein, gegründet zu dem Zwecke, um den Gartenbau in seiner ganzen Ausdehnung und in allen seinen Zweigen, mit Ausschluss des landwirthschaftlichen Betriebes im Grossen, wissenschaftlich und praktisch zu befördern.

§ 2.

Als Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe werden zunächst in Anwendung kommen:

- a) Periodische Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder zu Besprechungen und Ideenaustausch;
- b) Veranstaltung von Vorlesungen und Belehrungen über die verschiedenen Zweige des Gartenbaues;
- c) Veranstaltung öfterer Ausstellungen von Gartenproducten, Gartenwerkzeugen und Einrichtungen, verbunden mit der Prämiiung vorzüglicher Leistungen;
- d) Anschaffung bewährter Zeitschriften und Werke im Gebiete des Gartenbaues, eines plastischen Obstcabinettes, getreuer bildlicher Darstellungen von Pflanzen und Früchten, Modelle oder Zeichnungen neuer ausgezeichneter Gartenwerkzeuge und Einrichtungen und Förderung ihrer Nachmachung im Lande;

- e) Bezug ausgezeichneter Sämereien, Pflanzen, Sträucher und Bäume aus erster und bester Quelle zur Anstellung von Proben und Vertheilung an die Vereins-Mitglieder nach einem festzustellenden Modus;
- f) insbesondere Förderung der für unser Land wichtigen Cultur feiner Gemüse, sowie der Samenerzeugung;
- g) Mitwirkung zur Heranziehung geschickter und zuverlässiger Gärtner und Gehilfen;
- h) Gründung eines Vereinsgartens zur Anstellung von Versuchen;
- i) Aneiferung von Privat-Gartenbesitzern zur Bewerkstelligung nützlicher, die Gartencultur fördernder Einrichtungen;
- k) Aufmunterung zur Gründung von Kunst- und Handelsgärtnerereien und Unterstützung solcher sich bildenden Unternehmungen;
- l) endlich Benützung und Verbreitung aller wichtigen Entdeckungen und Erfahrungen des In- und Auslandes über Gartenbau und die damit verwandten Gegenstände, dann Anknüpfung und Erhaltung eines regen Wechselverkehres mit gleichartigen Vereinen oder bewährten Garten-Etablissements des In- und Auslandes.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Laibach und führt den Namen und die Siegelumschrift „*Gartenbau-Verein für Krain in Laibach.*“ Die Vereins-Kundmachungen geschehen durch die öffentlichen Blätter.

Mitgliedschaft, ihre Rechte und Pflichten.

§ 4.

Der Verein besteht aus:

- a) wirklichen,
- b) correspondirenden,
- c) Ehren-Mitgliedern.

§ 5.

Wirkliche Mitglieder sind jene, welche über eigene Anmeldung oder über Vorschlag eines Mitgliedes von dem Vereins-Ausschusse als solche aufgenommen werden und den jährlichen Vereinsbeitrag entrichten.

§ 6.

Dieser Jahresbeitrag wird für dormalen, ohne höhere freiwillige Beitragsleistungen auszuschliessen, auf 3 fl. ö. W. — in zwei verfallenen Semestral-Raten am 1. Jänner und 1. Juli an die Vereinscassa zahlbar — festgesetzt. Aenderungen dieser Ziffer können von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7.

Wer mit seinem Jahresbeitrage trotz an ihn ergangener Mahnung durch zwei Jahre im Rückstande verbleibt, wird als aus dem Vereine ausgetreten angesehen.

Der freiwillige Austritt ist vor Ablauf des Jahres, für welches jedenfalls der Beitrag noch entrichtet werden muss, anzuzeigen.

§ 8.

Jedes neue Mitglied erhält nach abgegebener Beitrittserklärung ein Exemplar der Statuten nebst einer Beitrittskarte, welche zugleich als Legitimationskarte zur Theilnahme bei den vom Vereine veranstalteten Ausstellungen u. s. w. dient.

§ 9.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Förderung der Vereins-Zwecke nach Kräften thätigst mitzuwirken, insbesondere durch regelmässiges Erscheinen bei den Vereins-Versammlungen und Besprechungen, durch

Mittheilung selbstgemachter Erfahrungen im Gartenbaue und durch Anwerbung neuer Mitglieder;

- b) zur pünktlichen Leistung des festgesetzten Jahresbeitrages an die Vereinsscassa;
- c) zur bereitwilligen Uebernahme der ihnen vom Vereine durch Wahl übertragenen Missionen und Aufgaben.

§ 10.

Dagegen sind die wirklichen Mitglieder berechtigt:

- 1) an allen Vereins-Versammlungen, Besprechungen, so wie an den vorzunehmenden Wahlen mit Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes Theil zu nehmen;
- 2) in den Vereins-Ausschuss gewählt zu werden;
- 3) zum freien Eintritte für ihre Person und ihren engeren Familienkreis zu allen Vereins-Ausstellungen und Vorlesungen;
- 4) als Zuhörer den Versammlungen des Vereins-Ausschusses beizuwohnen;
- 5) zur Theilnahme bei Verlosungen von Sämereien, Früchten und sonstigen zur Vertheilung unter die sich meldenden Mitglieder gelangenden Gegenständen;
- 6) zur Benützung der Vereins-Localitäten und der daselbst aufliegenden Zeitschriften, Bücher, Zeichnungen u. dgl.

§ 11.

Wirkliche Mitglieder, welche bei ihrem Eintritte einen Gründungsbeitrag von mindestens 10 fl. ö. W. entrichten, werden in die Vereins-Matrikel als Gründer eingetragen und im Vereins-Localle auf einer Erinnerungstafel ersichtlich gemacht.

Gründer, welche mit dem zwanzigfachen Jahresbeitrage dem Vereine beitreten, sind von jeder weiteren Beitragsleistung befreit.

§ 12.

Zu *correspondirenden* Mitgliedern können Männer der Wissenschaft, Vorsteher von Garten-Etablissements und überhaupt solche Persönlichkeiten, welche die Zwecke des Vereins zu befördern im Stande sind, vom Vereins-Ausschusse gegen spätere Namhaftmachung bei der Generalversammlung gewählt werden.

§ 13.

Zu *Ehrenmitgliedern* können solche Persönlichkeiten von der Generalversammlung gewählt werden, welche sich insbesondere um den Verein ausgezeichnete Verdienste erworben haben.

§ 14.

Correspondirende und Ehrenmitglieder leisten keinen Jahresbeitrag, sie erhalten mit der Zuschrift über ihre Ernennung ein Exemplar der Statuten unentgeltlich zugesendet.

Sie haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein und geniessen von den im § 11 aufgezählten Befugnissen nur das Recht, den Vereins-Versammlungen, Besprechungen, Vorlesungen und Ausstellungen als *Gäste* beizuwohnen.

§ 15.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) wegen Nichtleistung des Jahresbeitrages durch zwei Jahre (§ 7).

General-Versammlungen.

§ 16.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Mitglieder der Gartenbau-Gesellschaft.

Die ordentliche General- oder Jahresversammlung findet alljährlich in der Regel im Monate Mai statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vereins-Ausschuss für nothwendig erachtet oder wenn es 20 Vereins-Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

§ 17.

Der Schlussfassung der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) Wahl des Vereins-Ausschusses, des Obmannes, des Secretärs, des Cassiers und der Rechnungs-Censoren;
- 2) Feststellung des Voranschlages der Ausgaben und Einnahmen.
- 3) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- 4) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Thätigkeit des Vereins, der Rechnungsabschlüsse und der Vermögensbilanz des Vereins, und Ertheilung des Absolutoriums darüber;
- 5) Dispositionen über entbehrliche Cassareste, sowie über das Stammvermögen und den Reservefond des Vereins, ferner Entscheidung aller, die pecuniären Interessen des Vereins berührenden Fragen;
- 6) Festsetzung von Vereins-Prämien und Zuerkennung von Belobungen für ausgezeichnete Leistungen, dann von Subventionen und Unterstützungen;
- 7) Beschlussfassung über Veranlassung von Ausstellungen und Feststellung der Hauptpunkte der diesfälligen Programme;
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern, allenfalls auch die Wahl eines Vereins-Protectors;
- 9) Ausschliessung von Mitgliedern und Entscheidung über Berufung wegen verweigerter Aufnahme;
- 10) Anträge über Aenderung der Statuten oder Auflösung des Vereins;

- 11) Anstellung des systemisirten Dienstpersonales, wie z. B. eines Gärtners für den Vereinsgarten;
- 12) alle sonstigen Gegenstände, welche der Verein ausdrücklich dem Beschlusse der Generalversammlung vorzubehalten findet.

§ 18.

Jede Generalversammlung wird mittelst einer mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkte ihres Zusammentrittes in den öffentlichen Blättern dreimal erscheinenden Kundmachung, worin zugleich Ort und Zeit des Zusammentretens und die Gegenstände der Verhandlung bekannt gegeben werden, einberufen.

§ 19.

Ueber Gegenstände, welche die pecuniären Interessen des Vereins berühren, können, wenn sie in der Einberufungs-Kundmachung nicht angekündigt sind, Beschlüsse nicht gefasst werden; nur über den gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, dann über Anträge und Bemerkungen zu den vom Vereins-Ausschusse vorgelegten Rechenschaftsberichten und Rechnungsabschlüssen, sowie über Anträge, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, ist die allsogleiche Beschlussfassung zulässig.

§ 20.

Die Generalversammlungen sind öffentlich; bei denselben führt der Obmann des Vereins-Ausschusses den Vorsitz und der Secretär das Protokoll, die Art der Geschäftsbehandlung ist die parlamentarische.

§ 21.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung wird die Anwesenheit von mindestens 12 Vereins-Mitgliedern erfordert.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder nothwendig.

Nur die Beschlüsse über das Stammvermögen des Vereins über Aenderung der Statuten und über Auflösung des Vereins erheischen zu ihrer Giltigkeit eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder.

§ 22.

Mitglieder, welche über einen in den Wirkungskreis des Vereins gehörigen Gegenstand einen Vortrag halten wollen, haben dies vorher dem Obmanne anzuzeigen.

Solche freie Vorträge haben dann, falls es die Zeit erlaubt, *nach* den in der Tagesordnung aufgeführten Gegenständen an die Reihe zu kommen.

Ausnahmen von der Reihenfolge der Tagesordnung können nur über Zustimmung der Versammlung stattfinden.

§ 23.

Ausser den Generalversammlungen sollen auch Monatsversammlungen und können Wanderversammlungen und gemeinschaftliche Ausflüge in's Freie vom Vereins-Ausschusse veranlasst werden.

§ 24.

Berichte über die ordentliche Generalversammlung, so wie über andere Versammlungen oder Zusammenkünfte des Vereins werden in den öffentlichen Blättern bekannt gegeben, die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen Separatabdrücke dieser Mittheilungen.

Innerer Organismus und Functionäre des Vereins.

§ 25.

An der Spitze des Vereins steht der Ausschuss, bestehend aus dem Obmanne, dem Secretär, dem Cassier und 4 Ausschussmit-

gliedern, von denen wenigstens einer im Gartenbau fachmännisch ausgebildet sein muss.

Dieser Vereins-Ausschuss ist das vorbereitende, verwaltende und vollziehende Organ des Vereins, er hat daher die laufenden Geschäfte zu besorgen, die der Generalversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten bestens zu erledigen, die zur Schlussfassung der Generalversammlung gehörigen und vorbehaltenen Gegenstände gründlich vorzubereiten und die von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ueber seine Thätigkeit, sowie über alle interessanten Vorkommnisse während des Jahres erstattet er der ordentlichen Generalversammlung seinen Rechenschaftsbericht.

§ 26.

Alle Functionäre des Vereins-Ausschusses werden aus den wirklichen Vereins-Mitgliedern für 3 Jahre nur mittelst Stimmzettel gewählt. Tritt während der bezüglichen Functionsdauer eine Erledigung ein, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt, wobei jedoch das Mandat der Neugewählten nur für die Functionsdauer desjenigen zu gelten hat, an dessen Stelle er gewählt wurde. Jeder austretende Functionär ist wieder wählbar.

§ 27.

Sämmtliche Functionäre des Vereins-Ausschusses müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Laibach haben.

§ 28.

Der Vereins-Ausschuss hat sich regelmässig mindestens einmal im Monate an einem voraus zu bestimmenden Tage, bei eintretender Nothwendigkeit aber auch öfters zu versammeln.

§ 29.

Der Vereins-Ausschuss ist auch berechtigt, zur Förderung einzelner Zweige des Gartenbaues *Sectionen*, d. h. *beständige Commissionen* zu bilden und sich erforderlichen Falles durch Zuziehung von Vereins-Mitgliedern oder anderen Fachmännern als Experten, zu verstärken. Bei stattfindenden Ausstellungen ernennt er die Preisrichter.

§ 30.

Der Verein ist berechtigt, aus der Zahl seiner wirklichen Mitglieder Repräsentanten und Bevollmächtigte zu bestellen.

§ 31.

Der Obmann des Vereins hat die Oberleitung der Geschäfte zu führen; den Verein nach Aussen zu repräsentiren, in den Ausschuss-Sitzungen und bei den Generalversammlungen vorzusitzen und alle Ausfertigungen des Vereins unter Contrasignatur des Secretärs zu unterfertigen.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung tritt an seine Stelle der Obmann-Stellvertreter. Diesen ernennt der Ausschuss aus seiner Mitte.

§ 32.

Der Secretär besorgt die Kanzlei- und Correspondenz-Geschäfte, führt die Protokolle, contrasignirt die vom Obmanne unterfertigten Vereins-Ausfertigungen, hat die Aufsicht über die Vereins-Localitäten, Archive, Sammlungen, und führt das Verzeichniss der Vereins-Mitglieder.

§ 33.

Der Cassier führt die Cassageschäfte, zahlt die vom Präsidenten und Secretär unterfertigten Anweisungen gegen Quittung

aus, cassiert die regelmässigen und ausserordentlichen Zuflüsse des Vereins ein, hält das Vereins-Vermögen und das Inventar in beständiger Evidenz, verfasst die Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene und die Präliminarien für das nächstfolgende Jahr, so wie die Bilanz über das Vereins-Vermögen.

§ 34.

Der Vereins-Ausschuss hat über alle Gegenstände giltig zu entscheiden, welche nicht der Schlussfassung der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Zur giltigen Schlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Ausschussmitgliedern und des Präsidenten *oder seines Stellvertreters* erforderlich.

Verhandlungen des Vereins-Ausschusses von allgemeinem Interesse werden in den öffentlichen Blättern auszugsweise bekannt gegeben.

Minder wichtige und laufende Correspondenz - Gegenstände werden vom Obmanne im Einvernehmen mit dem Secretär, unter eigener Verantwortung und vorbehaltlich der Berichterstattung in der nächsten Ausschuss-Sitzung erlediget.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 35.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten werden, wenn sie nicht vom Vereins-Ausschusse im gütlichen Wege geschlichtet werden können, durch ein Schiedsgericht geordnet, wozu von jedem streitenden Theile ein Schiedsrichter und von beiden Schiedsrichtern gemeinschaftlich ein Obmann gewählt wird.

Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist inappellabel.

Würde aber einer der beiden Streittheile binnen acht Tagen nach an ihn gerichteter Aufforderung einen Schiedsrichter nicht namhaft machen, so hat die Ernennung des zweiten Schiedsrichters vom Vereins-Ausschusse zu geschehen.

Statuten-Aenderung und Auflösung des Vereins.

§ 36.

Wenn eine Statuten-Aenderung von der Generalversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit (§ 22) für nothwendig erkannt wird, so kann dieselbe nur in einer neuerlichen Generalversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 37.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, nach dem in § 36 bezeichneten Vorgange zu diesem Zwecke einzuberufenden Generalversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen zum Beschlusse erhoben werden. Diese nämliche Generalversammlung hat auch rücksichtlich der Verfügung mit dem Vereins-Vermögen Beschluss zu fassen, wobei jedoch als Grundsatz zu gelten hat, dass dieses Vermögen zu keinen anderen als zu gemeinnützigen Zwecken des Gartenbaues verwendet werden dürfe.



en
ht
rs

).

g
g
-

